



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Schützenverein Mörsen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter Nr. VR 110106 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Twistringern, Ortsteil Mörsen, Lindenstraße 96. Die Gründung des Vereins erfolgte am 03. Mai 1925.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung und regelmäßige Ausübung des Schießsports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Training des Kleinkaliber- und Luftgewehrschießens, des Schießens mit Lasergewehren. Außerdem veranstaltet der Verein mehrmals im Jahr Schießsportwettkämpfe, sowohl unter den Vereinsmitgliedern als auch durch öffentliche Wettkämpfe. Des weiteren pflegt der Verein die Förderung der heimatlichen Tradition im Ortsteil Mörsen und führt diese weiter.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereiens.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Neuaufnahmen sind unverzüglich dem Schriftführer und Rechnungsführer mitzuteilen.
- § 3 Nr. 2 Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Besondere Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

- a) An den Veranstaltungen des Vereins unter Einhaltung der vom Vorstand festgelegten Bestimmungen teilzunehmen.
- b) Nach Vollendung des 21. Lebensjahres am jährlichen „Königsschießen“ teilzunehmen. Das Königsamt kann ein zweites Mal erst nach Ablauf von fünf Kalenderjahren übernommen werden.
- c) Mitglieder zwischen 16 und 20 Jahren können am jährlichen schießen um die Würde des „Jungschützenkönigs“ teilnehmen.
- d) Mitglieder zwischen 12 und 15 Jahren können am jährlichen Schießwettbewerb „Jugendkönig“ teilnehmen.
- e) Mitglieder bis 11 Jahre können am jährlichen Schießwettbewerb „Kinderkönig“ teilnehmen.

## § 5 Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet:

- a) Sich nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins zu richten.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften mitzuwirken.

## § 6 Teilnahme an Beerdigungen

Beim Ableben einer Schützenschwester bzw. eines Schützenbruders sollte jedes nicht verhinderte Vereinsmitglied der Verstorbenen/dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Die Vereinsfahne ist bei diesem Anlass mitzuführen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 7 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- § 7 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- § 7 Nr. 3 Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung für 2 Jahre trotz einer einmaligen Aufforderung nicht nachkommt.
- § 7 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Generalversammlung zu verlesen.
- § 7 Nr. 5 Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- § 8 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Generalversammlung bestimmt.
- § 8 Nr. 2 Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 8 Nr. 3 Schüler, Auszubildende, Studenten und Grundwehr- sowie Zivildienstleistende zahlen verringerte Beiträge. Ein geeigneter Nachweis über den Schulbesuch, das Ausbildungsverhältnis, das Studium usw. (z. B. Schüler-, Studentenausweis, Ausbildungsvertrag) ist dem Rechnungsführer vorzulegen.
- § 8 Nr. 4 Die Beiträge sind durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die Schützenversammlung

## § 10 Vorstand

- § 10 Nr. 1 Der Vorstand i. S. Des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Rechnungsführer
  - e) dem Schriftführer
- § 10 Nr. 2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 10 Nr. 3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- § 10 Nr. 4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Generalversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Bis zur Generalversammlung werden die Vereinsgeschäfte durch die verbleibenden Vorstandmitglieder weitergeführt.
- § 10 Nr. 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- § 10 Nr. 6 Satzungsänderungen, die das Registergericht bzw. Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.
- § 10 Nr. 7 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit leitet der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung.
- § 10 Nr. 8 Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. In der Regel führt der Schriftführer das Protokoll.

## § 11 Die Generalversammlung

- § 11 Nr. 1 Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- § 11 Nr. 2 In der Generalversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Mitglied Stimmrecht.
- § 11 Nr. 3 Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im Januar, soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte umfassen:
- a) Feststellen der Stimmberechtigten
  - b) Rechenschaftsberichte vorstand
  - c) Kassenbericht
  - d) Ergebnis der Kassenprüfung
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Ordentliche und außerordentliche Neuwahlen
  - g) Anträge
- § 11 Nr. 4 Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 11 Nr. 5 Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- § 11 Nr. 6 Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- § 11 Nr. 7 Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. In der Regel führt dies der Schriftführer. Ist dieser verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, über gefasste Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist in der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- § 11 Nr. 8 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von Mitgliedern vor der Generalversammlung gestellt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung dann entsprechend zu ergänzen.
- § 11 Nr. 9 Über Anträge auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn die schriftlichen Anträge beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern informiert der Vorstand durch eine Anzeige in der Kreiszeitung spätestens vier Tage vor der Generalversammlung.
- § 11 Nr. 10 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

## **§ 12 Die Schützenversammlung**

Die Schützenversammlung findet nur bei Bedarf, aber spätestens eine Woche vor dem Schützenfest statt. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, Beschlüsse zu fassen, die ausschließlich mit der Vorbereitung, der Organisation und der reibungslosen Abwicklung des Schützenfestes zusammenhängen.

## **§ 13 Die Vereinskasse**

- § 13 Nr. 1 Der Rechnungsführer hat die Finanzen des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr legt er der darauf folgenden Generalversammlung einen Kassenbericht vor.
- § 13 Nr. 2 Die Generalversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Vereinskasse. Der darauf folgenden Generalversammlung geben sie das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt.

## **§ 14 Vermögen des Vereins**

Das Vermögen des Vereins und die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a) dem Grundstück mit Schützenhalle in Twistringen, Ortsteil Mörsen, Lindenstraße 96,
- b) dem Inventar der Schützenhalle, den Scheiben und Schusswaffen,
- c) den Überschüssen aus der Vereinskasse.

## **§ 15 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit verbundenen Fragen stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht vom Vorstand eine Sonderregelung erteilt wird.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- § 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit der in § 11 Nr. 6 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Twistringens, Ortsteil Mörsen, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit.

**Mörsen, 22.01.2011**